



**Abwägungsliste der Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf „Lärmschutz Alter Graben“ vom 20.03.2025
Auslegung vom 14.04.2025 – 14.05.2025 (Fristverlängerung bis 16.05.2025)**

| Nr. | Datum | Träger öffentlicher Belange | Anregung / Stellungnahme | Abwägung |
|-----|------------|--|---|---|
| 1 | 11.04.2025 | Stadt Lauda-Königshofen | Belange der Stadt Lauda-Königshofen werden durch die betreffende Planung nicht berührt. Wir haben keine Einwendungen oder Bedenken. | --- |
| 2 | 14.04.2025 | Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) | <p>Es befinden sich ca. 3 Meter entfernt von dem Flurstück 3111 (Nähe Bauernwiesenweg 32) Anlagen der NOW.</p> <p>Die genaue Lage unserer Anlagen entnehmen Sie bitte aus den beigefügten Lageplänen. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p> <p><u>Zu beachten:</u></p> <ul style="list-style-type: none">– Zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen ist die Leitungsschutzanweisung der NOW zu beachten. Grundsätzlich gilt, dass der Schutzstreifenbereich (2 x 4 m; insg. 8 m) von jeglichen Bebauungen freizuhalten ist. Innerhalb des Leitungsrechts sind Geländeänderungen (Geländeabtrag, Aufschüttungen) nicht zulässig. Auch zeitlich begrenzte Lagerungen von Erd-, Bau- oder sonstigem Material sind nicht erlaubt.– Kreuzungen müssen rechtzeitig mit uns abgestimmt werden (Lage, Tiefe) und sind genehmigungspflichtig. (Einzelfallprüfung)– Die Kreuzung mit unseren Anlagen ist nach unseren Kreuzungsvorschriften auszuführen. Dabei ist die Kreuzung möglichst rechtwinklig und in Anwesenheit eines NOW-Mitarbeiters auszuführen. | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die textlichen Hinweise des Bebauungsplans werden wie folgt ergänzt: „B 3 Schutz unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen, B 3.1 Zum Schutz der unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen sind Leitungsauskünfte vor Baubeginn bei den jeweiligen Versorgern einzuholen und die entsprechenden Schutzanweisungen zu beachten.“</p> <p>Zudem wird die Begründung unter Punkt 6. Rahmenbedingungen ergänzt.</p> <p>(Redaktionelle Ergänzung)</p> <p>Der Zweckverband wird weiterhin an dem Verfahren beteiligt.</p> |



**Abwägungsliste der Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf „Lärmschutz Alter Graben“ vom 20.03.2025
Auslegung vom 14.04.2025 – 14.05.2025 (Fristverlängerung bis 16.05.2025)**

| Nr. | Datum | Träger öffentlicher Belange | Anregung / Stellungnahme | Abwägung |
|-----|------------|---|--|----------|
| | | | <ul style="list-style-type: none">– Die Anwesenheit eines NOW-Mitarbeiters entbindet den Bauunternehmer nicht von seiner Verantwortlichkeit für Beschädigungen an Versorgungsleitungen.– Die Absteckung der NOW-Anlagen erfolgt vor Baubeginn durch einen NOW-Mitarbeiter.– Die Verdichtung des Leitungsgrabens hat auf Grund der druckempfindlichen Wasserleitung rein statisch, ohne Vibration zu erfolgen.– Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der aktuelle Bestand (Vermessungsdaten) im Kreuzungsbereich in Form von Lageplänen oder geeigneten digitalen Karten (z.B. dxf- Datei) der NOW zu übergeben. | |
| 3 | 14.04.2025 | Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken | Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben und nach sorgfältiger Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken an dem geplanten Vorhaben bestehen. | --- |
| 4 | 15.04.2025 | Handwerkskammer Heilbronn-Franken | Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben. | --- |
| 5 | 16.04.2025 | Stadt Bad Mergentheim | Belange der Stadt Bad Mergentheim werden durch die Planung nicht berührt. Wir wünschen dem verfahren einen guten Verlauf. | --- |
| 6 | 17.04.2025 | Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn | Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Ba- | --- |



**Abwägungsliste der Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf „Lärmschutz Alter Graben“ vom 20.03.2025
Auslegung vom 14.04.2025 – 14.05.2025 (Fristverlängerung bis 16.05.2025)**

| Nr. | Datum | Träger öffentlicher Belange | Anregung / Stellungnahme | Abwägung |
|-----|------------|---|--|---|
| | | | den-Württemberg, Amt Heilbronn, erhebt keine Einwendungen gegen den o. g. Bebauungsplan. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind durch den Bebauungsplan nicht betroffen. | |
| 7 | 23.04.2025 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr | Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. | --- |
| 8 | 24.04.2025 | N-ERGIE Netz GmbH | Nach Einsicht der Planunterlagen haben wir festgestellt, dass im instruierten Bereich keine Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH sowie auch keine von uns betreuten Anlagen vorhanden sind. Planungen seitens der N-ERGIE Netz GmbH sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Für die Benachrichtigung bedanken wir uns. | --- |
| 9 | 28.04.2025 | Polizeipräsidium Heilbronn | Gegen das Bauleitplanverfahren "Lärmschutz Alter Graben", Teiländerung bestehen keine Bedenken. | --- |
| 10 | 05.05.2025 | Stadtwerk Tauberfranken GmbH | Das Stadtwerk Tauberfranken hat keine Einwände gegen die Teiländerung des Urplans „Alter Graben“. Im Bereich der Unterführung B19/Mühlgasse verlaufen Gasversorgungsleitungen des Stadtwerks Tauberfranken. Der Mindestabstand zum Bauwerk von drei Metern darf nicht unterschritten werden. | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die textlichen Hinweise des Bebauungsplans werden wie folgt ergänzt: „B 3 Schutz unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen, B 3.1 Zum Schutz der unterirdischen Ver- und Entsor- |



**Abwägungsliste der Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf „Lärmschutz Alter Graben“ vom 20.03.2025
Auslegung vom 14.04.2025 – 14.05.2025 (Fristverlängerung bis 16.05.2025)**

| Nr. | Datum | Träger öffentlicher Belange | Anregung / Stellungnahme | Abwägung |
|-----|------------|---|---|---|
| | | | | <p>gungsleitungen sind Leitungsauskünfte vor Baubeginn bei den jeweiligen Versorgern einzuholen und die entsprechenden Schutzanweisungen zu beachten.“</p> <p>Zudem wird die Begründung unter Punkt 6. Rahmenbedingungen ergänzt.</p> <p>Vgl. fachliche Würdigung der Stellungnahme des Zweckverbands Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW).</p> <p>(Redaktionelle Ergänzung)</p> |
| 11 | 07.05.2025 | Bürgermeisteramt Assamstadt | Der Gemeinderat der Gemeinde Assamstadt hat in seiner Sitzung vom 05.05.2025 beschlossen, dass keine Änderungen und Einwände vorgetragen werden. | --- |
| 12 | 07.05.2025 | Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau | Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung: 1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen <u>Geologie</u> | Zu 1. Die Hinweise zu den geologischen und bodenkundlichen |



| Nr. | Datum | Träger öffentlicher Belange | Anregung / Stellungnahme | Abwägung |
|-----|-------|-----------------------------|---|---|
| | | | <p>Im Plangebiet liegt eine Überdeckung aus den quartären Lockergesteinseinheiten "Holozäne Abschwemmmassen" und "Auenlehm" vor. Darüber hinaus ist die Festgesteinseinheit "Unterer Muschelkalk" im Untergrund zu erwarten.</p> <p>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p><u>Geochemie</u></p> <p>Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p> <p><u>Bodenkunde</u></p> <p>Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind, stehen auf Grundlage der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) bzw. der Bodenschätzung auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) keine Informationen zur Bodenfunktionsbewertung zur Verfügung. Die betroffenen Böden erfüllen trotz ihrer anthropogenen Überprägung wichtige Bodenfunktionen. Daher</p> | <p>Grundlagen werden zur Kenntnis genommen. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde wird rechtzeitig vor Umsetzung der Maßnahme abgestimmt, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</p> |



| Nr. | Datum | Träger öffentlicher Belange | Anregung / Stellungnahme | Abwägung |
|-----|-------|-----------------------------|--|--|
| | | | <p>ist auch in Siedlungsflächen entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.</p> <p>Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</p> <p>2. Angewandte Geologie</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p><u>Ingenieurgeologie</u></p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen.</p> | <p>Zu 2.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zu Ingenieurgeologie:</u></p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Folgender Hinweis wird in die textlichen Hinweise des Bebauungsplans aufgenommen: „B 4 Geologie, B 4.1 Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des</p> |



**Abwägungsliste der Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf „Lärmschutz Alter Graben“ vom 20.03.2025
Auslegung vom 14.04.2025 – 14.05.2025 (Fristverlängerung bis 16.05.2025)**

| Nr. | Datum | Träger öffentlicher Belange | Anregung / Stellungnahme | Abwägung |
|-----|-------|-----------------------------|--|--|
| | | | <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> | <p>tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Ein geotechnischer Bericht mit Baugrunderkundung, Baugrundbeurteilung und Gründungsempfehlungen wurde durch die Kempfert + Raithel Geotechnik GmbH erstellt und ist Teil des Bebauungsplans (vgl. Anlage 2: Bauwerksentwurf Bauwerksnummer 6524635, Ingenieurbüro Haußmann, 28.09.2024 mit geotechnischem Bericht (Kempfert + Partner Geotechnik, Entwurf vom 07.06.2024).“</p> <p>Zudem wird die Begründung unter Punkt 6. Rahmenbedingungen ergänzt.</p> |



**Abwägungsliste der Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf „Lärmschutz Alter Graben“ vom 20.03.2025
Auslegung vom 14.04.2025 – 14.05.2025 (Fristverlängerung bis 16.05.2025)**

| Nr. | Datum | Träger öffentlicher Belange | Anregung / Stellungnahme | Abwägung |
|-----|-------|-----------------------------|---|--|
| | | | <p><u>Hydrogeologie</u></p> <p>Auf die Lage des Planvorhabens in der qualitativen Schutzzone IV und der quantitativen Schutzzone D des festgesetzten Heilquellenschutzgebietes „Bad Mergentheim“ (LUBW Nr.: 128-300H) wird hingewiesen. Das Gutachten zur Abgrenzung des Heilquellenschutzgebietes datiert aus dem Jahr 1989 und somit vor der Veröffentlichung der aktuell gültigen Richtlinien für Heilquellenschutzgebiete (LAWA 1998). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Falle einer Überarbeitung des Schutzgebietes die Planfläche innerhalb einer sensibleren Schutzzone zu liegen kommt.</p> <p>Die Planfläche liegt in einem Bereich, in dem das Grundwasser möglicherweise artesisch gespannt ist.</p> <p>Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p> | <p>(Redaktionelle Ergänzung)</p> <p><u>Zu Hydrogeologie:</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf nachgelagerter Ebene berücksichtigt. Zudem wird folgender textlicher Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: „B 5 Heilquellenschutzgebiet, B 5.1 Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der qualitativen Schutzzone IV und der quantitativen Schutzzone D des festgesetzten Heilquellenschutzgebietes „Bad Mergentheim“ (LUBW Nr.: 128-300H). Die Schutzbestimmungen der Rechtsverordnung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vom 10.10.1995 sind einzuhalten.“</p> <p>Zudem wird die Begründung unter Punkt 6. Rahmenbedingungen ergänzt.</p> <p>(Redaktionelle Ergänzung)</p> |



**Abwägungsliste der Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf „Lärmschutz Alter Graben“ vom 20.03.2025
Auslegung vom 14.04.2025 – 14.05.2025 (Fristverlängerung bis 16.05.2025)**

| Nr. | Datum | Träger öffentlicher Belange | Anregung / Stellungnahme | Abwägung |
|-----|------------|-------------------------------|--|--|
| | | | <p><u>Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p> <p><u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>3. Landesbergdirektion <u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> | <p><u>Zu Geothermie:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind allerdings für das Vorhaben nicht relevant.</p> <p>Zu 3. Landesbergdirektion: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |
| 13 | 08.05.2025 | Regierungspräsidium Stuttgart | Das Regierungspräsidium nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen - und der Abteilung 8 – Denkmalpflege - folgendermaßen Stellung: | |



| Nr. | Datum | Träger öffentlicher Belange | Anregung / Stellungnahme | Abwägung |
|-----|-------|-----------------------------|--|--|
| | | | <p>Raumordnung</p> <p>Die vorliegende Planung kann grundsätzlich mitgetragen werden.</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht ist insbesondere die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (kurz: Bundesraumordnungsplan Hochwasser – BRPH) vom 19. August 2021 in die Prüfung einzubeziehen. Der Bundesraumordnungsplan Hochwasser legt für den Hochwasserschutz strikt zu beachtende Ziele der Raumordnung (insbesondere Prüfpflichten) und in der Abwägung zu berücksichtigende Grundsätze der Raumordnung fest.</p> <p>Im BRPH finden sich u.a. folgende Festlegung: <i>Ziff. 1.2.1 (Z) BRPH: „Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.“</i></p> <p>Aus unserer Sicht ist hinsichtlich der Gefahr durch Starkregenereignisse noch ergänzend darzustellen und abzuwägen, ob und welche Auswirkungen durch den Effekt der Stauung von Regenwasser durch die Lärmschutzwand hinsichtlich</p> | <p>Der Anregung wird entsprochen. Die Gefahr durch Starkregenereignisse wird im Zuge der Abwägung wie folgt gewürdigt:</p> |



**Abwägungsliste der Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf „Lärmschutz Alter Graben“ vom 20.03.2025
Auslegung vom 14.04.2025 – 14.05.2025 (Fristverlängerung bis 16.05.2025)**

| Nr. | Datum | Träger öffentlicher Belange | Anregung / Stellungnahme | Abwägung |
|-----|-------|-----------------------------|--|--|
| | | | <p>einer etwaigen Überflutung der Straße und der angrenzenden Wohnbebauung zu erwarten sind. Gegebenenfalls ist zu ermitteln, welche geeignete Gegenmaßnahmen zu treffen sind und die Festsetzungen auch in den angrenzenden Bebauungsplänen anzupassen.</p> | <p>Stauungen von Regenwasser bei Starkregenereignissen durch die geplante Lärmschutzwand können zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, gleichwohl wurden diese planerisch berücksichtigt und minimiert. Insbesondere werden folgende Maßnahmen getroffen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Minimierung der Versiegelung durch Pfahlgründung• Herstellen von Entwässerungsöffnungen in den Betonsockeln (entsprechend Richtzeichnung LS 16, vgl. Anlage 2: Bauwerksentwurf Bauwerksnummer 6524635, Ingenieurbüro Haußmann, 28.09.2024 mit geotechnischem Bericht (Kempfert + Partner Geotechnik, Entwurf vom 07.06.2024)• Entwässerung über Hangentwässerung |

**Abwägungsliste der Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf „Lärmschutz Alter Graben“ vom 20.03.2025
Auslegung vom 14.04.2025 – 14.05.2025 (Fristverlängerung bis 16.05.2025)**



| Nr. | Datum | Träger öffentlicher Belange | Anregung / Stellungnahme | Abwägung |
|-----|-------|-----------------------------|--------------------------|---|
| | | | | <p>Mit den getroffenen Maßnahmen können Regenwasserstauungen und insbesondere eine Überflutung der angrenzenden, topographisch tiefer gelegenen Wohngebäude weitgehend ausgeschlossen werden. Mit Blick auf eine etwaige Überflutung der Wohngebäude kann eine Verbesserung erreicht werden; mit Blick auf eine etwaige Überflutung der Straße ist in den Bereichen, in denen die Querneigung der Straße in Richtung Schutzeinrichtung der Lärmschutzwand fällt, eine geringfügige Verschlechterung des derzeitigen Zustands nicht auszuschließen. Die geplanten Entwässerungsöffnungen lassen keinen flächigen Regenwasserabfluss zu, sondern erlauben lediglich einen punktuellen Abfluss. Dem Schutz der Wohnbebauung kommt gleichwohl eine höhere Bedeutung zu. Abstand</p> |



| Nr. | Datum | Träger öffentlicher Belange | Anregung / Stellungnahme | Abwägung |
|-----|-------|-----------------------------|--|--|
| | | | <p>Mobilität, Verkehr, Straßen Die Maßnahme wird von der Gemeinde Igersheim in enger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart - Baureferat Heilbronn - geplant. Es bestehen keine Einwendungen. Erforderliche Vorabmaßnahmen werden in Abstimmung mit dem Planungsbüro sowie den zuständigen Behörden durchgeführt.</p> <p>Denkmalpflege Das Plangebiet liegt im Bereich folgender denkmalrelevanter Objekte: - Latènezeitliche Siedlung (Listen-Nr. 3, ADAB-Id. 99824711); KD § 2 DSchG Das Kulturdenkmal liegt im Bereich der Flurstücke 2336, 2336/1, 2336/2 und 2338. Aus denkmalfachlicher Sicht können zu der Planung in vorliegender Form Bedenken zurückgestellt werden: Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu</p> | <p>und Anzahl der Entwässerungsöffnungen werden gemäß aktuellem Stand der Technik optimiert.</p> <p>---</p> <p>Zu Denkmalpflege: Der Anregung wird entsprochen. Die textlichen Hinweise des Bebauungsplans werden wie folgt ergänzt: „B 6 Denkmalschutz, B 6.1 Im Bereich der Flurstücke 2336, 2336/1, 2336/2 und 2338 liegt das Kulturdenkmal Latènezeitliche Siedlung (Listen-Nr. 3, ADAB-Id. 99824711); KD § 2 DSchG.</p> |

**Abwägungsliste der Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf „Lärmschutz Alter Graben“ vom 20.03.2025
Auslegung vom 14.04.2025 – 14.05.2025 (Fristverlängerung bis 16.05.2025)**



| Nr. | Datum | Träger öffentlicher Belange | Anregung / Stellungnahme | Abwägung |
|-----|-------|-----------------------------|--|---|
| | | | <p>erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet. Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir jedoch um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen. Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in</p> | <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.“</p> <p>Zudem wird die Begründung unter Punkt 6. Rahmenbedingungen ergänzt.</p> <p>(Redaktionelle Ergänzung)</p> |

**Abwägungsliste der Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf „Lärmschutz Alter Graben“ vom 20.03.2025
Auslegung vom 14.04.2025 – 14.05.2025 (Fristverlängerung bis 16.05.2025)**



| Nr. | Datum | Träger öffentlicher Belange | Anregung / Stellungnahme | Abwägung |
|-----|------------|-----------------------------|--|---|
| | | | digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. | Nach Inkrafttreten des Bebauungsplans werden die Planunterlagen dem Regierungspräsidium in digitaler Form an das angegebene Postfach übermittelt. |
| 14 | 08.05.2025 | Vodafone West GmbH | <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der zuständigen Vodafone-Gesellschaft(en) notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche, schriftliche Kontaktaufnahme, mindestens jedoch drei Monate vor Baubeginn.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass Umverlegungen an unserem Bestandsnetz nicht ohne schriftliche Genehmigungen erfolgen dürfen. Kosten für dadurch entstandene Stillstandszeiten werden von den Vodafone-Gesellschaft(en) nicht übernommen.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:</p> | Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf nachgelagerter Ebene berücksichtigt. |

**Abwägungsliste der Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf „Lärmschutz Alter Graben“ vom 20.03.2025
Auslegung vom 14.04.2025 – 14.05.2025 (Fristverlängerung bis 16.05.2025)**



| Nr. | Datum | Träger öffentlicher Belange | Anregung / Stellungnahme | Abwägung |
|-----|------------|-----------------------------------|---|--|
| | | | <p>https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.</p> | |
| 15 | 12.05.2025 | Regionalverband Heilbronn-Franken | <p>Die vorgelegte Planung stufen wir als nicht regionalbedeutend ein. Wir tragen daher keine Bedenken vor.</p> <p>Eine nochmalige Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens ist nicht erforderlich. Wir bitten jedoch um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Zudem wird um Übersendung einer digitalen Planfassung gebeten. Die Zusendung einer rechtskräftigen Ausfertigung in gedruckter Form ist nicht erforderlich. Da auch im Innenbereich Ziele der Raumordnung tangiert sein können (Einzelhandelssteuerung, Mindest-Bruttowohndichte, gesicherte Leitungslagen etc.), bitten wir unabhängig von diesem Verfahren um Beibehaltung der grundsätzlichen Beteiligung des Regionalverbands Heilbronn-Franken an Bauleitplanverfahren im Innenbereich.</p> | <p>---</p> <p>Nach Inkrafttreten des Bebauungsplans werden dem Regionalverband Heilbronn-Franken die Planunterlagen in digitaler Form übermittelt.</p> |
| 16 | 13.05.2025 | Deutsche Telekom Technik GmbH | <p>Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten:</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf nachgelagerter Ebene berücksichtigt.</p> |



**Abwägungsliste der Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf „Lärmschutz Alter Graben“ vom 20.03.2025
Auslegung vom 14.04.2025 – 14.05.2025 (Fristverlängerung bis 16.05.2025)**

| Nr. | Datum | Träger öffentlicher Belange | Anregung / Stellungnahme | Abwägung |
|-----|------------|-------------------------------|---|---|
| | | | <p>Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan, rote Markierungen), die bei Baumaßnahmen gesichert werden müssen.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> | |
| 17 | 14.05.2025 | Landratsamt Main-Tauber-Kreis | <p>Straßenverkehr</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass die Lärmschutzwand und das davor gepflanzte Gehölz die Sicht nicht wesentlich beeinträchtigen. Insbesondere im Bereich der Einmündung B19 / L2251 ist die Sicht der einbiegenden Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten.</p> | <p>Zu Straßenverkehr:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gehölzpflanzungen sollen im Bereich der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur</p> |

**Abwägungsliste der Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf „Lärmschutz Alter Graben“ vom 20.03.2025
Auslegung vom 14.04.2025 – 14.05.2025 (Fristverlängerung bis 16.05.2025)**



| Nr. | Datum | Träger öffentlicher Belange | Anregung / Stellungnahme | Abwägung |
|-----|-------|-----------------------------|--|--|
| | | | <p>Um eine Ablenkung der Verkehrsteilnehmer zu verhindern, sollte eine kontrastreiche Gestaltung (Graffiti, Werbung) der Lärmschutzwände verhindert werden.</p> <p>Darüber hinaus bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Teileränderung.</p> | <p>Entwicklung von Natur und Landschaft hinter der Lärmschutzwand umgesetzt werden.</p> <p>Daher ist eine Sichtbeeinträchtigung durch Gehölze nicht gegeben.</p> <p>Für die Lärmschutzwand werden folgende Farbtöne vorgegeben:</p> <p>Die Stahlstützen inkl. Abdeckkappen werden in der Farbe RAL 7004 (Signalgrau) werkseitig beschichtet.</p> <p>Die Aluminiumwandelemente werden in der Farbe RAL 1002 (Sandgelb) werkseitig beschichtet.</p> <p>Die ins Erdreich einbindenden Betonsockelplatten werden nicht eingefärbt. Eine Ablenkung der Verkehrsteilnehmer durch eine stark kontrastreiche Gestaltung ist somit nicht gegeben.</p> |



| Nr. | Datum | Träger öffentlicher Belange | Anregung / Stellungnahme | Abwägung |
|-----|-------|-----------------------------|--|--|
| | | | <p>Kreisstraßen</p> <p>Die Lärmschutzwand ist nach den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug- Rückhaltesysteme (RPS) in die Gefährdungsstufe 3 einzuordnen und entsprechend abzusichern.</p> <p>Die Schutzeinrichtung muss eine Aufhaltestufe von N2 aufweisen. Wir bitten um Abstimmung der detaillierten Ausführung der Schutzeinrichtung mit dem Kreisstraßenbauamt.</p> <p>Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten</p> <p><u>Gewässerschutz</u></p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb der qualitativen Schutzzone IV und der quantitativen Schutzzone D des Heilquellenschutzgebietes „Bad Mergentheim“. In den planungsrechtlichen Festsetzungen sollte auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Schutzbestimmungen der Rechtsverordnung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vom 10.10.1995 hingewiesen werden.</p> <p>Es ist besonders darauf zu achten, dass bei Einschnitten in das Gelände die Schutzwirkung der anstehenden Grundwasserüberdeckung in ihrer Funktion erhalten bleibt. Eingriffe in grundwasserführende Schichten sind wasserrechtlich abzuhandeln.</p> | <p>Zu Kreisstraßen:</p> <p>Eine Abstimmung mit dem Kreisstraßenbauamt erfolgt auf nachgelagerter Ebene durch das Regierungspräsidium bzw. durch das von ihr beauftragte Planungsbüro.</p> <p>Zu Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten:</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Die textlichen Hinweise des Bebauungsplans werden wie folgt ergänzt: „B 5 Heilquellenschutzgebiet, B 5.1 Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der qualitativen Schutzzone IV und der quantitativen Schutzzone D des festgesetzten Heilquellenschutzgebietes „Bad Mergentheim“ (LUBW Nr.: 128-300H). Die Schutzbestimmungen</p> |



| Nr. | Datum | Träger öffentlicher Belange | Anregung / Stellungnahme | Abwägung |
|-----|-------|-----------------------------|--|--|
| | | | <p><u>Altlasten</u></p> <p>Im Planbereich sind dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis bisher keine altlastenverdächtigen Flächen/ Altlasten bzw. Verdachtsflächen/ schädliche Bodenveränderungen bekannt.</p> <p>Naturschutz</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, jedoch sind die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen gemäß den „Naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (Maßnahmenblätter) vom 12.12.2023 zwingend und gewissenhaft umzusetzen (siehe auch Entwurf der Begründung, Kap. 7.2):</p> <ul style="list-style-type: none"> • V 1: Gehölzschnitt ohne Bodenbeeinträchtigung und nur von Anfang Januar bis Ende Februar, Stubbenentfernung nur von April bis Mai, sowie dauerhafte Baufeldfreihaltung | <p>der Rechtsverordnung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vom 10.10.1995 sind einzuhalten“</p> <p>Zudem wird die Begründung unter Punkt 6. Rahmenbedingungen ergänzt.</p> <p>Vgl. fachliche Würdigung der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.</p> <p>(Redaktionelle Ergänzung)</p> <p>Zu Naturschutz:</p> <p>Die Gemeinde Igersheim wird Sorge dafür tragen, dass die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen gewissenhaft umgesetzt werden.</p> <p>Mit der Begleitung der Maßnahmen wird eine <u>ökologische Baubegleitung</u> beauftragt. Diese wird dem Landratsamt - Umweltschutzamt vor Beginn der Bauarbeiten unaufgefordert benannt.</p> |



**Abwägungsliste der Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf „Lärmschutz Alter Graben“ vom 20.03.2025
Auslegung vom 14.04.2025 – 14.05.2025 (Fristverlängerung bis 16.05.2025)**

| Nr. | Datum | Träger öffentlicher Belange | Anregung / Stellungnahme | Abwägung |
|-----|-------|-----------------------------|--|--|
| | | | <ul style="list-style-type: none">• V 2: Bauzeitlicher Gehölzschutzzaun• CEF 1: Anreicherung des Gehölzes „Bauernwiesenweg“ mit Nahrungspflanzen für die Haselmaus <p>Mit der Begleitung dieser Maßnahmen ist eine <u>ökologische Baubegleitung</u> zu beauftragen. Diese ist dem Landratsamt - Umweltschutzamt vor Beginn der Bauarbeiten unaufgefordert zu benennen. Die ökologische Baubegleitung hat in Zusammenarbeit mit der Bauleitung sicherzustellen, dass die Vermeidungsmaßnahmen und die CEF-Maßnahme sachgerecht ausgeführt werden. Nach Abschluss der Maßnahmen ist dem Umweltschutzamt unaufgefordert ein kurzer Bericht über den Erfolg der Maßnahmen vorzulegen.</p> | <p>Die ökologische Baubegleitung wird in Zusammenarbeit mit der Bauleitung sicherstellen, dass die Vermeidungsmaßnahmen und die CEF-Maßnahme sachgerecht ausgeführt werden. Nach Abschluss der Maßnahmen wird dem Umweltschutzamt unaufgefordert ein kurzer Bericht über den Erfolg der Maßnahmen vorgelegt.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans werden unter A 2 Artenschutz wie folgt ergänzt: „Mit der Begleitung dieser Maßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen.“</p> <p>Zudem wird die Begründung unter Nr. 7.2 Artenschutz ergänzt.</p> <p>Zudem wird die Begründung unter Punkt 7.2 Artenschutz ergänzt.</p> <p>(Ergänzung, welche die Grundzüge der Planung nicht berührt: Redaktionelle Ergänzung)</p> |



**Abwägungsliste der Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf „Lärmschutz Alter Graben“ vom 20.03.2025
Auslegung vom 14.04.2025 – 14.05.2025 (Fristverlängerung bis 16.05.2025)**

| Nr. | Datum | Träger öffentlicher Belange | Anregung / Stellungnahme | Abwägung |
|-----|------------|-----------------------------|---|---|
| 18 | 14.05.2025 | Netze BW GmbH | <p>Im Bereich des geplanten Bauvorhabens sind in Betrieb befindliche Anlagen der Netze BW GmbH vorhanden. Folgende Betriebsmittelarten und Nennspannungen sind betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Niederspannungskabel (0,4 kV)• Mittelspannungskabel (20 kV)• Umspannstationen (20 kV/0,4 kV) für die örtliche Stromversorgung <p>Wir bitten darum, Ihre Baumaßnahme möglichst so zu planen, dass eine Änderung unserer bestehenden Betriebsmittel nicht erforderlich wird.</p> <p><i>Der Schutzstreifen pro Mittelspannungskabel beträgt mindestens 1 m (je 50 cm links und rechts der Leitungssachse). Innerhalb des Schutzstreifens der Kabel müssen folgende Nutzungseinschränkungen eingehalten werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none">• <i>Die Leitungstrasse muss für Betriebs- und Instandhaltungsarbeiten jederzeit zugänglich sein.</i>• <i>Bewuchs, der Betrieb und Instandhaltung der Leitung beeinträchtigen könnte, ist auszuschließen (z. B. Bäume oder andere Pflanzen mit tiefen Wurzeln; horizontales Wurzelwachstum ist bei Pflanzungen außerhalb des Schutzstreifens zu berücksichtigen).</i>• <i>Das Gelände innerhalb des Schutzstreifens darf nur mit Zustimmung des Leitungsbetreibers verändert werden (z. B. Niveauänderung).</i> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die textlichen Hinweise des Bebauungsplans werden wie folgt ergänzt: „B 3 Schutz unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen, B 3.1 Zum Schutz der unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen sind Leitungsauskünfte vor Baubeginn bei den jeweiligen Versorgern einzuholen und die entsprechenden Schutzanweisungen zu beachten.“</p> <p>Zudem wird die Begründung unter Punkt 6. Rahmenbedingungen ergänzt.</p> <p>Vgl. fachliche Würdigung der Stellungnahme des Zweckverbands Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW)/ Stadtwerke Tauberfranken GmbH. (Redaktionelle Ergänzung)</p> |

**Abwägungsliste der Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf „Lärmschutz Alter Graben“ vom 20.03.2025
Auslegung vom 14.04.2025 – 14.05.2025 (Fristverlängerung bis 16.05.2025)**



| Nr. | Datum | Träger öffentlicher Belange | Anregung / Stellungnahme | Abwägung |
|-----|-------|-----------------------------|--|----------|
| | | | <ul style="list-style-type: none"> • <i>Grund- oder Stützmauern sind so anzuordnen, dass sie die Leitung nicht nachteilig beeinflussen (z. B. Kraftübertragung) und beim Freilegen der Leitung in ihrem Bestand nicht gefährdet werden.</i> • <i>Es dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand gefährden oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden können (z. B. keine Einrichtung von Dauerstellplätzen; keine Lagerung von Schüttgütern, Pflanzung von Bäumen, Baustoffen und wassergefährdenden Stoffen).</i> <p>Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen.</p> <p>Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden.</p> <p>Netze BW GmbH Meisterhausstr. 11 74613 Öhringen Tel. (07941)932-449 Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de</p> <p>Für etwaige 20kV Schaltungen oder vor Ort Einweisungen wenden Sie sich bitte an tnt-dispatching@netze-bw.de</p> <p>Bitte beachten Sie, dass hierfür eine Mindestvorlaufzeit von 5 Arbeitstagen notwendig ist.</p> | |



**Abwägungsliste der Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf „Lärmschutz Alter Graben“ vom 20.03.2025
Auslegung vom 14.04.2025 – 14.05.2025 (Fristverlängerung bis 16.05.2025)**

| Nr. | Datum | Träger öffentlicher Belange | Anregung / Stellungnahme | Abwägung |
|------------|--------------|--|---|-----------------|
| | | | Wir bedanken uns für die Beteiligung am Planverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. | |
| 19 | 15.05.2025 | Verwaltungsgemeinschaft Giebelstadt (Marktge- meinde Bütthard) | Der Marktgemeinderat Bütthard hat in seiner Sitzung am 14.05.2025 die im Betreff genannte Planung zur Kenntnis genommen und keine Einwendungen erhoben. Belange des Marktes Bütthard werden von der Planung nicht berührt. Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht. | --- |